

Ltg.-232/L-15-2004

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 27. Mai 2004 und am 22. Juni 2004 sowie in seiner Sitzung des Unter-Ausschusses am 21. Juni 2004 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Honeder u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu. Z. 1:

Durch die vorgenommene Änderung erfolgt eine Anpassung an die im § 18 Abs. 1 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes festgelegte Zahl der „Bezirksherräte“.

Zu. Z. 2 und Z. 3 :

Durch die Aufnahme der Absätze 4 bis 7 wird im Falle, dass das Wählerverzeichnis der letzten Wahl nicht zur Verfügung steht, die erforderliche Vorgangsweise nun im Gesetz umschrieben und wird nicht mehr auf eine historische Fassung des Landesgesetzblattes verwiesen. Diese Änderung dient einer leichteren Lesbarkeit dieser Bestimmung. Die Umreihung der Absätze 2 und 3 wurde dadurch ebenfalls erforderlich.

Zu Z. 4 und Z. 8:

Die Angaben über den Beruf des Wahlberechtigten sind entbehrlich und wurden daher sowohl im Wähleranlageblatt als auch im Wählerverzeichnis gestrichen. Außerdem wurde aus Gründen der Einheitlichkeit anstelle des Ausdrucks „Anschrift“ der Ausdruck „Adresse“ gewählt.

Zu Z. 5:

Da zwischen dem Abschluss der Wählerverzeichnisse und der Einbringung der Wahlvorschläge nur eine sehr kurze Zeitspanne liegt, wurde nun die Möglichkeit geschaffen, Ergänzungsvorschläge auch für den Fall einzubringen, dass sich nach Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der zu vergebenden Mandate erhöht.

Zu Z. 6 und Z. 7:

Die derzeit geltende Bestimmung soll hinsichtlich des Personenkreises, die zur Zurücknahme von Wahlvorschlägen berechtigt sind, nicht geändert werden.

HOFMACHER  
Berichterstatter

HONEDER  
Obmann